

**Satzung zur Regelung der Aufwandsentschädigung  
für die Ehrenbeamten und ehrenamtlichen Feuerwehrangehörigen,  
die ständig zu besonderen Dienstleistungen herangezogen werden  
der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Gräfenthal**

Aufgrund des § 19 Abs. 1 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), letzte Änderung vom 16. Oktober 2019 (GVBl. S. 429) und des § 2 der Thüringer Feuerwehrentschädigungsverordnung (ThürFwEntschVO) vom 26. Oktober 2019 (GVBl. S. 457) hat der Stadtrat der Stadt Gräfenthal in seiner Sitzung am 17. Februar 2020 nachstehende Satzung beschlossen:

**§ 1  
Grundsatz**

Die Aufwandsentschädigung wird nur gewährt, wenn die Tätigkeit ehrenamtlich ausgeführt wird.

**§ 2  
Höhe der Aufwandsentschädigung**

- (1) Der Stadtbrandmeister erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 80,- Euro sowie je 6,- Euro für jede im Zuständigkeitsbereich aufgestellte Ortsteilfeuerwehr.
- (2) Der Stellvertreter des Stadtbrandmeisters erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung, die der Hälfte der für den Vertretenen festgelegten Aufwandsentschädigung entspricht. Übernimmt der Stellvertreter die Aufgaben des Vertretenen bei dessen Verhinderung für einen Zeitraum, der ununterbrochen länger als zwei Monate beträgt, erhält er ab dem dritten Kalendermonat für den weiteren Zeitraum der Vertretung die Aufwandsentschädigung in Höhe der für den Vertretenen festgelegten Aufwandsentschädigung.
- (3) Die Wehrführer der Feuerwehren der Stadt Gräfenthal erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von:

1. FW Gräfenthal	60,- Euro
2. weitere Ortsteilwehren	50,- Euro
- (4) Der Stellvertreter des Wehrführers erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung, die der Hälfte der für den Vertretenen festgelegten Aufwandsentschädigung entspricht. Übernimmt der Stellvertreter die Aufgaben des Vertretenen bei dessen Verhinderung für einen Zeitraum, der ununterbrochen länger als zwei Monate beträgt, erhält er ab dem dritten Kalendermonat für den weiteren Zeitraum der Vertretung die Aufwandsentschädigung in Höhe der für den Vertretenen festgelegten Aufwandsentschädigung.

(5) Die monatliche Aufwandsentschädigung beträgt für den

1. Jugendfeuerwehrwart	40,- Euro
2. Gerätewart, einschließlich Fahrzeuge	40,- Euro
3. Alarm- und Einsatzplaner	30,- Euro
4. Informations- und Kommunikationsmittelbetreuer	30,- Euro
5. Sicherheitsbeauftragter	30,- Euro

(6) Ausbilder, deren Aufgaben mit denen eines Kreisausbilders vergleichbar sind, erhalten je Ausbildungsstunde 17,- Euro

### § 3

#### **Sprachform, Inkrafttreten**

(1) Die in dieser Satzung benutzten personenbezogenen Bezeichnungen gelten für Frauen in der weiblichen, für Männer in der männlichen Sprachform.

(2) Die Satzung tritt rückwirkend zum 1. Januar 2020 in Kraft.

(3) Gleichzeitig tritt die Satzung vom 27. Oktober 2014 außer Kraft.

Gräfenthal, den 31.03.2020  
Stadt Gräfenthal

- Unterschrift -

- Siegel -

Prof. Dr.-Ing. Wolfgang Wehr  
Bürgermeister

**Öffentliche Bekanntmachung im Amtsblatt der Verwaltungsgemeinschaft Schiefergebirge Nr. 04/2020 vom 09.04.2020.**